



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 10 B

Firma
Leopold Marschnig
Sägewerk – Transporte
8625 Turnau 74

GZ: FA10B-PF-720/2009

Ggst.: Pflanzenschutzgesetz 1995
Amtliches Verzeichnis - Verpackungsholz

→ Landwirtschaftliches
Versuchszentrum

Referat Amtl. Pflanzenschutzdienst
und Qualitätsklassenkontrolle

Bearbeiter: Dr. Biedermann
Tel.: 0316-877-6630
Fax: 0316-877-6643
E-Mail: fa10b@stmk.gv.at
Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 19. November 2009

Bescheid

RSb

Spruch

Über Antrag der Firma Leopold Marschnig, Sägewerk – Transporte, 8625 Turnau 74, vom 11. November 2009, wird gemäß § 35 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz 1995, BGBl.Nr. 532/1995, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.I Nr. 87/2005, oben angeführter Betrieb unter der Register-Nr.:

AT-ST8137

in das amtliche Verzeichnis eingetragen.

Kosten

An Verwaltungsabgabe ist für die Ausstellung des Bescheides nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr. 24/83 zuletzt i.d.F. BGBl. II Nr. 128/2007, nach Paragraph 14 Tarifpost 8 Abs. 1 Z 1 bis 3 und Abs. 5a, ein Betrag von € 6,60 mittels beiliegendem Erlagschein auf unser Konto Nr. 20141005201 bei der Landes-Hypothekenbank Steiermark binnen 14 Tagen zur Einzahlung zu bringen.

8047 Graz, Ragnitzstraße 193
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Bus Linien 7, 77 Haltestelle St. Leonhard, Landw. Schule
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Begründung

Die Firma Leopold Marschnig, Sägewerk – Transporte, 8625 Turnau 74, wurde am 19.11.2009 in das amtliche Pflanzenschutzregister eingetragen.

Gemäß § 35 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.I Nr. 87/2005 hat der Landeshauptmann die Eintragung in das amtliche Verzeichnis vorzunehmen, wenn der Betrieb in der Lage ist, die Pflichten gem. § 35 Abs. 5 oder 6 leg.cit. einzuhalten.

Anlässlich der Kontrolle des Betriebes am 11.11.2009 wurde festgestellt, dass der Betrieb den genannten Anforderungen entspricht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft möglich.

Das Rechtsmittel ist innerhalb von zwei Wochen beim Landeshauptmann von Steiermark einzubringen.

Die Berufung kann auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.

Die Berufung hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides und einen begründeten Rechtsmittelantrag zu enthalten.

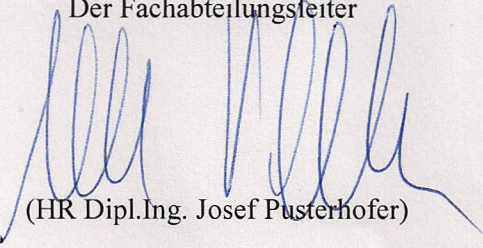
Die Berufung ist mit Euro 13,20, sowie die Beilagen mit Euro 3,60 pro Bogen, maximal jedoch mit Euro 21,80, zu vergebühren.

Beilage:

1 Gebührenvorschreibung

Für den Landeshauptmann:

Der Fachabteilungsleiter


(HR Dipl.Ing. Josef Pusterhofer)